

Schutzkonzept für die Räumlichkeiten der Stadt Willisau

gestützt auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen des Bundesamts für Gesundheit BAG

Inhalt

1 Ausgangslage

- 1.1 Behördliche Vorgaben und Grundsätze
- 1.2 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

2 Anreise und Abreise

3 Vorgaben für Mieter-/innen von Räumlichkeiten der Stadt Willisau

- 3.1 Reinigung und Hygiene
- 3.2 Veranstaltungen im Innenbereich
- 3.3 Veranstaltungen im Aussenbereich
- 3.4 Verpflegung / Gastronomie
- 3.5 Zugänglichkeit und Organisation zu und in den Infrastrukturen
- 3.6 Massnahmen im Eingangsbereich
- 3.7 Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen

4 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

5 Kommunikation dieses Schutzkonzepts

6 Fazit

7 Inkrafttreten

1 Ausgangslage

1.1 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version 1.12 vom 09.09.2021 basiert auf den Bundesratsentscheiden vom 27.05.2020 sowie den danach erfolgten Anpassungen, auf der Verordnung des Bundes über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19.06.2020 (Stand am 08.09.2021) und auf der Verordnung des Kantons Luzern über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (VCov19) vom 13.10.2020 (Stand am 08.09.2021).

Neben den aktuellen COVID-19-Verordnungen des Bundesrats sowie des Kantons sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

1.2 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept soll die geordnete Wiederaufnahme der Raumvermietung in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Veranstalter sowie der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltungen notwendig.

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere die Veranstaltungen in öffentlichen Räumlichkeiten der Stadt Willisau. Die Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden, Veranstaltern als auch von Besucherinnen und Besuchern.

Folgende Räumlichkeiten unterliegen diesem Schutzkonzept:

- Altes Schulhaus Gettnau (alle Räumlichkeiten)
- Bürgersaal (Rathaus)
- Dachstock Schloss
- Foyer Festhalle
- Garten Bergli
- Grosser Saal (Festhalle)
- Kleiner Saal (Festhalle)
- Parkplatz Festhalle
- Parkplatz Zeughaus
- Pausenplatz Schulhaus Schloss II
- Postplatz
- Raum Seewag (Zeughaus)
- Raum Sänti (Zeughaus)
- Saal Feuerwehrmagazin
- Saal Schulhaus Käppelimmatt
- Saal Schulhaus Rohrmatt
- Saal Zehntenplatz 1 UG
- Saal Zehntenplatz 2
- Saal Zeughaus
- Schlosseingang
- Schlosshof
- Schlossschür
- Sitzungszimmer (Rathaus)
- Theatersaal (Rathaus)
- Turmstube Untertor
- Vorplatz Festhalle
- Vorplatz Rathaus

2 Anreise und Abreise

Die An- und Abreise zu den jeweiligen Veranstaltungsorten soll, wenn möglich, unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

3 Vorgaben für Mieter-/innen von Räumlichkeiten der Stadt Willisau

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG sowie des Kantons Luzern zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

3.1 Reinigung und Hygiene

- In den Eingangsbereichen wurden Desinfektionsspender montiert.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe und Handläufe erfolgt mehrmals täglich.

3.2 Veranstaltungen im Innenbereich

Mit COVID-Zertifikat

Jegliche Veranstaltungen müssen mit COVID-Zertifikat durchgeführt werden. Dabei benötigen alle anwesenden Personen über 16 Jahre ein gültiges COVID-Zertifikat. Mit der Zertifikatspflicht werden alle weiteren Schutzmassnahmen aufgehoben. Es gibt keine maximale Personenanzahl.

Ohne COVID-Zertifikat

Ausgenommen von der COVID-Zertifikatspflicht sind regelmässige Proben oder Vereinsveranstaltungen wie Trainings in Gruppen bis zu 30 Personen, sowie religiöse oder politische Veranstaltungen bis zu maximal 50 Personen. Ausserdem gilt keine Zertifikatspflicht bei Treffen von Parlamenten und Gemeindeversammlungen. Es gilt eine generelle Maskenpflicht. Wenn die Maskenpflicht nicht eingehalten werden kann, müssen die Kontaktdaten gemäss Absatz 3.7 erhoben werden.

3.3 Veranstaltungen im Aussenbereich

Bei Veranstaltungen über 1000 Personen gilt eine COVID-Zertifikatspflicht.

Die maximale Personenanzahl ohne COVID-Zertifikat beträgt:

- 1'000 Personen bei Veranstaltungen mit Sitzpflicht.
- 500 Personen bei Veranstaltungen bei welchen sich die BesucherInnen frei bewegen können.

Die Einrichtungen dürfen höchstens zu 2/3 ihrer Kapazität besetzt werden.

Es gilt keine Maskentragpflicht, dennoch empfehlen wir das Tragen einer Gesichtsmaske falls der Abstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann.

3.4 Verpflegung / Gastronomie

Für die Bewirtung gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie. Bei Veranstaltungen im Innenbereich ohne COVID-Zertifikat ist keine Konsumation erlaubt. Für Veranstaltungen im Aussenbereich, oder im Innenbereich mit Zertifikat, gelten keine Vorschriften bezüglich der Konsumation.

3.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in den Infrastrukturen

Die Zugänglichkeiten sind unter Berücksichtigung der Distanzregeln zu organisieren.

3.6 Massnahmen im Eingangsbereich

- Nicht automatische Eingangstüren sind bis zum Beginn der Veranstaltung offen zu halten, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- An den Eingängen sind aktuelle BAG-Hinweis-Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar angebracht.
- Im Eingangsbereich ist ein Desinfektionsspender montiert worden.
- Im Rathaus muss das Zirkulieren im Treppenhaus organisiert sein. Entweder soll der Aufgang über die Treppe und das Verlassen über den Lift oder umgekehrt erfolgen. Es sind entsprechende Richtungspfeile am Boden anzubringen.

3.7 Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen

Die Veranstalter haben eine Liste mit allen anwesenden Personen zu führen (mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Wohnort sowie Telefonnummer), damit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Die Kontaktdaten müssen der kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden. Die erhobenen Kontaktdaten müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

4 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die Veranstalter sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Vorgaben gemäss Punkt 3. Die Selbstverantwortung, Selbstdisziplin und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts.

Die Hauswarte unserer Räumlichkeiten führen regelmässige Kontrollgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus den Räumen verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit oder Widerstand werden in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufgeboden.

5 Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Dieses Schutzkonzept wird von Stadt Willisau als Anlagenbetreiberin allen Veranstaltern abgegeben. Zudem wird es auf der Webseite www.willisau.ch aufgeschaltet.

6 Fazit

Mit diesem Schutzkonzept und den verlangten Massnahmen ist die Stadt Willisau als Vermieterin überzeugt, dass die Veranstalter den Sicherheits- und Schutzvorgaben des Bundesrates respektive des BAG sowie des Kantons Luzern nachkommen. Die entsprechenden Massnahmen sind pragmatisch und umsetzbar definiert und können durch die Veranstalter umgesetzt werden.

7 Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept für die Räumlichkeiten der Stadt Willisau ist ab dem 13.09.2021 in Kraft.

Dieses Konzept ist als Arbeitspapier zu verstehen, das nicht fix auf unbestimmte Zeit definiert ist, sondern dynamisch neuen Vorgaben und Gegebenheiten angepasst wird.

Für die korrekte Umsetzung sind die jeweiligen Veranstalter verantwortlich.

Kontakt Reservationszentrale Stadt Willisau:

Reservationszentrale Stadt Willisau, Tel.: 041 972 63 80, E-Mail: reservation@willisau.ch

Willisau, 06.06.2020 / aktualisiert 09.09.2021

STADT WILLISAU

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen



Restaurants und Bars



Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und Sportbetriebe



Trainings*



Hallenbäder und Aquaparks



Musik- und Theaterproben*

***Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).



Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*



Theater- und Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.